

Prüfung gem. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB

§ 1 Abs. 4 BauGB

Der Bau der Erschließungsanlagen „Lindenplatz“ ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Raumordnerisch ist die Stadt Haldensleben als Mittelzentrum festgelegt, ihr obliegt somit die Aufgabe, ausreichend Sportstätten in allen Teilbereichen des Landes entsprechend ihrer zentralörtlichen Bedeutung vorzuhalten und bestehende Standorte zu sichern. Die vorliegende Erschließungsmaßnahme dient dem Erhalt und der Sicherung sowie der Förderung der Sportinfrastruktur, indem die Sporthalle und der Sportplatz zur guten Erreichbarkeit erschlossen werden.

§ 1 Abs. 5 BauGB

Die Erschließungsmaßnahme ist notwendig, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Betrachtungsbereich und darüber hinaus zu gewährleisten. Der ursprüngliche Zustand der unbefestigten Anlage entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Den Ansprüchen der umweltschützenden Anforderungen i. S. der Erhaltung und Sicherung des Altbaubestandes wird aufgrund der derzeitigen möglichen Schädigungen der Linden im Wurzelbereich nicht genügt. Es ist das Ziel der Stadt Haldensleben, Erschließungsanlagen im Sinne des § 125 BauGB entsprechend des ortsüblichen technischen Ausbauprogrammes herzustellen.

§ 1 Abs. 6 BauGB

Wie unter § 1 Abs. 5 BauGB beschrieben, gibt es gewichtige städtebauliche Gründe, welche die planende Gemeinde zur Erschließungsmaßnahme „Lindenallee“ führen. Die erstmalige Erschließung erfolgt zum Wohle der Allgemeinheit. Ein Individualwohl, das gegen diese Erschließungsmaßnahme spricht, liegt nicht vor. Bei der Planung der Stellflächen müssen nur die Interessen in der Abwägung berücksichtigt werden, die nach Lage der Dinge zu berücksichtigen sind. Neben den öffentlichen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB zählen hierzu weit zu fassende private Interessen in Form subjektiver sowie objektiver Rechtsposition. Auch das Interesse Einzelner an der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes kann ein schutzwürdiges Interesse sein, welches es im Falle zu berücksichtigen gilt. Jedoch wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass sich diese Rechtsposition auf den Bestandsschutz des Eigen- und mögl. Besitztums beschränkt. Der Rechtsstatus der von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke ändert sich nicht.

Eine gerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der abwägungsrelevanten Belange gemäß § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB ergab, dass öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Dies führt im Ergebnis zu dem Erfordernis, die Erschließungsanlage gem. § 127 Abs. 2 BauGB erstmalig im Sinne des Erschließungsrechts aus städtebaulichen Gründen herzustellen.